

raus) machbar. Vielmehr musste Ignatius lernen, dass der Übende ein (auf Gott) Hoffender ist und ein Lernender. „Aszese, das Sich-Üben macht den Wegcharakter der menschlichen Existenz sichtbar. Wir sind Lernende, die das Ziel noch vor sich haben. Ignatius verstand sich als Pilger, der sein Leben lang zu Gott, den Menschen und sich selbst unterwegs war. Er blieb ein Übender, der viel lernte – auch durch Fehler hindurch, und so ein Hoffender, der gewiss war, durch Übung seinem Ziel näher zu kommen“ (300). Das gilt natürlich auch für die nicht-christlichen Religionen. Als der Rez. in den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jhdts. bei japanischen Zenmeistern häufiger an Zenmeditationen teilnahm und sich die verbale Kommunikation mit dem Meister recht mühsam gestaltete, bekam er zumeist nur zu hören: „Üben, üben, üben“. Das Üben sollte dazu dienen, die bereits vorhandene Erleuchtung zum Vorschein zu bringen und den Buddha, der wir alle sind, erscheinen zu lassen. – Zum Schluss sei noch der Beitrag von A. R. Batlogg erwähnt (Karl Rahners Projekt einer Theologie der Mysterien des Lebens Jesu. Systematisches Denken als Ausdruck ignatianischer Spiritualität, 349–367). Als Rahner in die Gesellschaft Jesu eintrat (1922), war dort vieles im Aufbruch: Der Orden entdeckte seinen Gründer neu. Die ab 1894 in den „Monumenta Historica Societatis Iesu“ edierten Quellentexte brachten teils neue, teils unbekannte, vernachlässigte oder ignorierte Aspekte über Ignatius an den Tag. Dieser wurde nun auch als Theologe neu entdeckt. Damit wurden die Exerzitien für Rahner Gegenstand und Quelle der Theologie. Das gilt auch für die Mysterien des Lebens Jesu, welche in den Exerzitien zur Betrachtung vorgelegt werden. „Die Mysterien des Lebens Jesu können so zur theologischen Erkenntnisquelle werden, weil sie nicht mehr missverstanden werden als Illustrationen oder abstrakte Anlässfälle. Das Leben Jesu kann zum Ort der Begegnung mit Gott werden (locus theologicus). Wachsende Vertrautheit mit dem Leben Jesu bleibt offen für den Glauben – und damit für ein Bekenntnis. Der Blick auf das Leben Jesu kann zum Fenster werden, das auf eine größere Wirklichkeit verweist: Jesus macht ein Geheimnis ... offenbar, er ist die Offenbarung Gottes selbst“ (364). – Diese ganz wenigen „Kostproben“ sollen genügen. Sie haben hoffentlich zeigen können, dass es sich sehr lohnt, dieses schöne Buch zu lesen. R. SEBOTT S. J.

FREITAG, ELKE, *Ehe zwischen Katholiken und Muslimen*. Eine religionsgeschichtliche Vergleichsstudie (Kirchenrechtliche Bibliothek; Band 11). Wien/Berlin: LIT Verlag 2007. 232 S., ISBN 978-3-7000-0660-2 (Österreich); ISBN 978-3-8258-9363-7 (Deutschland).

Die vorliegende Arbeit, welche im SS 2004 an der Theologischen Fakultät Lugano als Dissertation angenommen wurde, befasst sich mit einem Thema aus dem vergleichenden Religionsrecht. Während die Lehre der katholischen Kirche weithin bekannt sein dürfte, soll in der Besprechung die Doktrin des Islam etwas ausführlicher zu Wort kommen. Das Buch ist in acht Paragraphen bzw. Kap. (kritische Frage des Rez.: warum keine einheitliche Benennung?) eingeteilt. In Paragr. 1 (Die Ehe in Theologie und Rechtsordnung der katholischen Kirche, 18–44) betont die Autorin vor allem zweierlei: Zum einen hat der CIC/1983 weithin die personale Neuorientierung der Ehe übernommen, welche Vat. II GS vorgenommen hatte. Zum andern wird auch die kirchliche Dimension der Ehe („velut Ecclesia domestica“, LG 11) betont. „Mit dieser Wiederentdeckung der kirchlichen Dimension des Ehesakramentes wird allgemein einer Verengung der Ehe auf den privaten Bereich entgegengewirkt“ (44). In Paragr. 2 (Die Ehe im Islam, 45–75) wird das islamische Recht dargestellt. Es lässt sich in vier Punkten zusammenfassen: 1. Die Ehe ist ein Vertrag zwischen Mann und Frau. Die Frau ist dabei allerdings nicht absolut frei, weil sie (nach traditionellem islamischem Recht) nicht ohne den Eheverwalter (wali) ihren Ehemillen bekunden kann. Auch wenn dieser von der Frau selbst beauftragt ist, übt er doch einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Wahl der Frau aus. 2. Das islamische Eherecht kennt keine absolute Gleichheit der Eheleute. Der Mann ist Oberhaupt der Familie und hat das Recht, von der Frau (wenn es sein muss, auch durch Zwang) Gehorsam zu fordern. 3. In den meisten islamischen Staaten ist die Polygamie sehr zurückgedrängt, dennoch ist sie möglich. Nur in Tunesien ist sie verboten. 4. Die Tatsache, dass der Ehevertrag keinerlei religiöse Bedeutung hat (in der christlichen Ehe wird der Vertrag dagegen zum Sakrament erhoben), führt dazu, dass der Islam auch nicht das Prinzip



der Unauflöslichkeit der Ehe kennt. Vergleicht man die beiden Vorstellungen von Ehe miteinander (Paragr. 3: Vergleich des katholischen und islamischen Eheverständnisses, 76–81), so lassen sich hinsichtlich Natur, Einheit und Dauer der Ehe bedeutende Unterschiede feststellen. Vor allem schlägt die rechtliche Ungleichstellung von Mann und Frau in Ehe und Familie zu Buche. Wie wird die religionsverschiedene Ehe geregelt? Darauf antworten die Paragr. 4, 5 und 6. Zunächst geht es um die entsprechende Ehe in der katholischen Rechtsordnung (Paragr. 4: Die Ehen zwischen Katholiken und Muslimen in der katholischen Kirche, 82–141). Diese Ordnung lässt sich in 3 Punkten erläutern: 1. Das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit wird im CIC/1983 (can. 1086 § 1) folgendermaßen formuliert: „Ungültig ist eine Ehe zwischen zwei Personen, von denen eine in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, die andere aber ungetauft ist.“ 2. Von Anfang an geht es dabei um die Abwendung der Gefahr des Glaubensabfalls des katholischen Ehepartners und um die Taufe und Erziehung der Kinder in der katholischen Kirche. 3. Da sich das Problem der interreligiösen Ehen von Land zu Land anders stellt, hat auch jede einzelne Teilkirche ihre eigenen Richtlinien erstellt. „In den untersuchten Dokumenten fiel auf, wie wichtig die pastorale Begleitung der Ehen für ein tieferes Verständnis der katholischen Ehe im Verhältnis zur muslimischen ist. Keines der Dokumente plädiert auch nur im Entferntesten für eine Abschaffung des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit“ (141). Ging es im Paragr. 4 um die katholische Rechtsordnung, so geht es im Paragr. 5 um die islamische Ordnung (Die religionsverschiedene Ehe im islamischen Recht, 142–163). Auf dreierlei ist dabei zu achten. 1. Das islamische Recht kennt nur eine Form von gemischter Ehe, nämlich die Ehe zwischen einem Muslim und einer Nichtmuslimin. Eine Muslima kann keinen Nichtmuslimen heiraten. „Die Rechtsgelehrten haben die Ehe zwischen einer Muslimin und einem Nichtmuslim als ungültig angesehen. Einige haben sie gar als Ehebruch gesehen, und dafür die Anwendung einer Strafe (hadd) verlangt“ (146). 2. Was die religiöse Kindererziehung in religionsverschiedenen Ehen angeht, so gibt es für das islamische Recht keine andere Möglichkeit als die, dass die Kinder muslimisch werden. Übereinkünfte unter den Eheleuten, welche die Erziehung der Kinder in einer anderen als der islamischen Religion vorsehen, werden vom islamischen Recht als ungültig angesehen. 3. Was die modernen Gesetzgebungen islamischer Staaten angeht, so hat sich das traditionelle islamische Recht im Bereich des Ehe- und Familienrechts (auch in der Frage der interreligiösen Ehen) gegen Reformversuche weitgehend resistent gezeigt. In Paragr. 6 (Konvergenzen und Divergenzen in der Regelung der katholisch-islamischen Ehe im kanonischen und islamischen Recht, 164–189) stellt die Autorin einen Vergleich zwischen den beiden Rechtssystemen an, den man folgendermaßen zusammenfassen kann: 1. In einer Ehe zwischen einem Katholiken und einem Muslim treffen zwei Verständnisse von Ehe aufeinander, die nur schwer miteinander vereinbar sind. Die katholische Ehelehre des CIC/1983 steht in vielen Punkten in Widerspruch zum islamischen Verständnis der Ehe. 2. Die gesetzlichen Normen über die religionsverschiedene Ehe im kanonischen Recht und im islamischen Recht sind von dem Verständnis abhängig, das die jeweilige Religion von der Ehe und (!) allgemein vom Recht (Ius divinum, Naturrecht, Scharia etc.) hat. Diese Grundlagendiskussion hat gerade erst begonnen; sie ist bisher leider vernachlässigt worden. Paragr. 7 (Die katholisch-muslimische Ehe in der Praxis, 190–205) geht auf die Situation der Ehe im Alltag der Familie ein. Außer als ein Ort des interreligiösen Dialogs muss die religionsverschiedene Ehe vor allem auch als Ort der Bewahrung im Glauben gesehen werden. Die hier bestehenden Schwierigkeiten können durchaus auch positive Auswirkungen haben, wenn der katholische Partner sich durch die Anfrage des anderen Partners herausfordern lässt. Eine gute Ehepastoral kann dabei eine entscheidende Rolle für das Gelingen der Ehe spielen. Auf diese Frage geht schließlich noch Paragr. 8 (Aspekte einer Ehepastoral für religionsverschiedene Paare, 206–211) ein. „Sehr wichtig für die Bewahrung der eigenen religiösen Identität ist, daß beide Ehepartner in ihrer eigenen religiösen Gemeinschaft Halt finden und regelmäßig die Moschee und die Kirche besuchen“ (210). – Ein Literaturverzeichnis (217–229) und ein Personenregister (231 f.) schließen dieses nützliche Buch ab. Ich habe es mit Gewinn gelesen. Vermutlich werden uns die dort behandelten Fragen und Probleme noch lange beschäftigen.

R. SEBOTT S. J.